

dauern viel kürzer als die, die der Vater gegen sein eheliches Kind zu erfüllen hat. Da etwa 50 v. H. solcher Kinder von armen Müttern und wohlhabenden Vätern stammen, sind die Zahlungen für die Männer sehr erleichtert. Das Kind bekommt den Familiennamen der Mutter, sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Und doch: sie besitzt weder die elterliche Gewalt noch das Vertretungsrecht, beides gehört dem Vormund.

Noch immer steht in der Ehe die Frau unter der Gewalt des Mannes.

Die deutschen Gesetze, die die Scheidung der Ehe regeln, sind besonders veraltet und widersprechen dem heutigen Rechtsbewußtsein. Auch in diesem Falle haben die Frauen weniger Waffen in der Hand als die Männer, nicht, weil besondere Gesetze sie unterdrücken, sondern weil die Ehe ihnen mehr Pflichten als Rechte beschert: da, wo mehr Pflichten sind, ist es leichter, die Schuld zu finden. Wie kann man über Gleichberechtigung im Scheidungsfalle sprechen, wo ein Teil (die Frau) unter die eheliche Gewalt des anderen (des Mannes) gesetzlich gestellt ist? § 1568 erlaubt dem Ehegatten auf Scheidung zu klagen, „wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann“. Das Gesetz spricht sehr unklar, und den Richtern ist hier viel zu viel Macht in die Hand gegeben, die „schwere Verletzung“ zu definieren. Man darf auch nicht vergessen, daß die Richter Männer sind, die die männliche Weltanschauung repräsentieren.

Die Pflichten der Ehefrau übersteigen bei weitem ihre Rechte.

Nicht nur die Pflichten der Ehefrau sind zu schwer, sondern die Frauenmoral erlaubt ihnen längst nicht alles, was die Männermoral als normal und nicht unsittlich betrachtet. Wenn der Mann fünfmal in der Woche in Nachtlöke geht, ohne seiner Frau untreu zu werden, ist er schuldlos; wenn die Frau sich dasselbe erlauben würde, würde die Männermoral sie für schuldig erklären, weil das an und für sich schon verdächtig ist und dem Wesen der Frau widerspricht . . .

Es ist auch sehr interessant zu beobachten, was im Falle des „böswilligen Verlassens“, das zu den Scheidungsgründen gehört, geschehen kann. Daß der Mann die Frau öfter verläßt als umgekehrt, ist bewiesen. Die verlassene Frau kann ihren Mann erst durch das Gericht auffordern, zurückzukommen; kehrt er aber im Laufe eines Jahres nicht zurück, dann kann sie zum zweiten Male das Gericht in Anspruch nehmen, um auf Scheidung zu klagen. Ist der Mann aber inzwischen zu ihr zurückgekommen und war einen oder zwei Tage bei ihr, geht der Frau das Recht auf Scheidung wiederum verloren, und sie muß die Sache von Anfang an neu betreiben. Das kann sich endlos hinziehen, das Gesetz bleibt hilflos solchen Machenschaften des Mannes gegenüber.

Auch nach der Scheidung gestaltet sich das Leben für die Frau schwieriger als für den Mann. Das liegt hauptsächlich daran, daß die wirtschaftliche Lage der Frau noch sehr ungünstig ist, und daß das Gesetz während der Ehe sowie nach der Scheidung darauf keine Rücksicht nimmt.

„Frauen suchen ihr Recht“ ist bis jetzt leider nichts weiter als ein Schlagwort unserer Zeit. Und wie lange wird es so bleiben? . . .